

In weit kürzerem Zwischenraum, als ursprünglich beabsichtigt, folgt dem 'Verzeichnis der Akten fränkischer Synoden von 742—843' (N. A. XXIV, 457 ff.) Fortsetzung und Abschluss. Den mannigfachen Aufforderungen, sie zu veröffentlichen, glaubte ich mich nicht entziehen zu sollen; die täglich zunehmende Fülle der Einzelnotizen drängte zu einer Zusammenfassung, die den eigenen Arbeiten — sei es in der Heimath, sei es in der Fremde — in gleicher Weise Fingerzeige wie Beschränkung auf das für die Ausgabe thatsächlich erforderliche Material geben soll.

Das neue Verzeichnis umspannt den Zeitraum von 843 bis 918, d. h. die Jahre vom Vertrag zu Verdun bis zum Ausgang Konrads I. In chronologischer Folge sind die Akten der deutschen und italienischen Synoden während dieser sieben Jahrzehnte vollständig vermerkt, diejenigen der westfränkischen Kirchenversammlungen nur bis zum J. 887. Für immer trennten sich ja nach Karls III. Absetzung der Osten und der Westen des karolingischen Reiches, das in seiner Person noch einmal einen gemeinsamen Mittelpunkt gefunden hatte. Wenn die Abtheilung der Epistolae die Briefe Hinkmars von Reims und Karls des Kahlen bringen wird, soll die der Concilien auf die Synodalakten aus ihrer Zeit verzichten?

Nur wenige Worte mögen die Methode der Zusammenstellung erläutern. In allem Wesentlichen ist sie diejenige des ersten Verzeichnisses, sodass auf dessen Einleitung (a. a. O. XXIV, bes. S. 462 f.) verwiesen werden kann. Neu ist allein, dass in aller Kürze auf die Akten der Reichstage¹ und der Zusammenkünfte der Könige aufmerksam gemacht wird. Gerade bei den ersteren erhebt sich wie früher des öfteren die Frage, welche von ihnen im technischen Sinne Synoden zu nennen sind. In der zweiten Hälfte des 9. Jh. kann man in der Regel Kirchenversammlung und Reichstag scharf von einander unterscheiden. Zuweilen allerdings fließen beide Begriffe wieder in ein-

1) Vgl. auch de Lezardiére, *Théorie des lois politiques* I, 545 sqq.